



## Infoschreiben Entschuldigung/Beurlaubung

### **Entschuldigung bei Krankheit**

Kann Ihr Kind wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen, so müssen Sie dies dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin **unverzüglich am zweiten Tag schriftlich in Papierform** unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung mitteilen. Arztbesuche **während der Unterrichtszeit** können nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden und **sind Beurlaubungen**.

### **Beurlaubungen**

Sie können Ihr Kind nur in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch des Unterrichts beurlauben lassen. Diese Beurlaubung wird erst auf vorherigen rechtzeitigen Antrag genehmigt.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstverständlich nachgearbeitet werden. Zuständig für die Entscheidung über eine Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

**Über eine Beurlaubung vor oder nach zusammenhängenden Ferientagen entscheidet in allen Fällen die Schulleitung.**

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund religiöser Feiertage eine Beurlaubung möchten, werden nach rechtzeitigen (**6 Unterrichtstage vorher**) schriftlichem Antrag beim Klassenlehrer für die Festlichkeiten einen Tag beurlaubt.

### **Sportunterricht**

Ihr Kind hat grundsätzlich eine **Anwesenheitspflicht im Sportunterricht**, auch wenn es gesundheitlich bedingt nicht daran teilnehmen kann.